



Antrag auf Absetzung von Wassermengen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (Gartenwasser) -**Neuantrag**-

1. Allgemeine Daten Eigentümer:

Name:	
Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

2. Daten der Verbrauchsstelle:

Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	
Standort der Gartenwasseruhr:	
Identifikationsnummer der Gartenwasseruhr:	
Zählerstand bei Einbau der Uhr:	
Einbaudatum der Gartenwasseruhr:	

!!!WICHTIG: Die Gartenwasseruhr muss fest installiert sein, d.h. so genannte Aufsteckuhren sind nicht zulässig und werden nicht berücksichtigt!!!

3. Poolanlagen:

Poolanlage vorhanden JA/NEIN	
Fassungsvermögen der Poolanlage in m ³	

4. Bemerkungen:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich ausdrücklich, dass über die errichtete Zapfstelle ausschließlich Wasser entnommen wird, welches auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten wird und zu keinem Zeitpunkt der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Kanal) zugeführt wird.

Ort, Datum

Unterschrift



Ergänzungsblatt zum Einbau und Austausch für privat genutzte Wasserzähler

Nach § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, auf **Antrag** abgesetzt werden. Es wird nur unbehandeltes Wasser welches beispielsweise zum Gießen des Gartens, zur Versorgung von Tieren oder zur Befüllung eines Teiches verwendet wird, berücksichtigt.

Für die Befüllung von **Poolanlagen** darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um von Menschen gebrauchtes Schmutzwasser bzw. um auch chemisch aufbereitetes Wasser handelt. Dieses Wasser muss über den Schmutzwasserkanal entsorgt werden. Eine Erläuterung ist in §3 Nr.1 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim ersichtlich und niedergeschrieben.

Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser ist verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Messeinrichtung (Wasserzähler) zu führen. Allerdings sind die hierfür anfallenden Kosten der Installation des Wasserzählers in das Verhältnis zum Nutzen zu stellen.

Der Einbau eines Wasserzählers hat grundsätzlich fest und frostsicher in der Zuleitung zum Außenanschluss zu erfolgen. Wasserzähler, die lediglich auf einen Wasserhahn aufgeschraubt oder gesteckt werden, gelten nicht als Wasserzähler im Sinne der Beitrags- und Gebührensatzung. Außerdem behält sich der Abwasserzweckverband Kelheim eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus des Zählers durch einen Außendienstmitarbeiter vor. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, d. h. sie dürfen gesetzlich ab Eichung nur 6 Jahre verwendet werden und müssen nach Ablauf unaufgefordert und auf eigene Kosten ausgetauscht werden. Im Anschluss ist der Wechsel ebenfalls beim Abwasserzweckverband Kelheim anzuzeigen. Ist die Eichfrist überschritten, wird der Wasserzähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absetzmenge gewährt.

Um eine schnelle und reibungslose **Abrechnung** der Schmutzwassergebühren zu gewährleisten, sind die Zählerstände der Zwischenuhren erforderlich. Jeder Hausbesitzer ist für die Übermittlung des Zählerstandes selbst verantwortlich. Sollte der Stand für das laufende Jahr nicht vorliegen, wird die Folgemeldung für das nächste Jahr anteilmäßig aufgeteilt. Der Zählerstand zum Jahresende muss von Ihnen selbst abgelesen und dem Abwasserzweckverband Kelheim mitgeteilt werden (spätestens bis 31.12.).

Folgende Kontaktmöglichkeiten sind gegeben:

Schriftlich: Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, Altmühlstraße 7, 93309 Kelheim

Per Telefon: 09441/29891-0

Fax: 09441/29891-55

E-Mail: info@azv-kelheim.de

Homepage: www.azv-kelheim.de, Rubrik „Gartenwasser“